

## DAS 2. KOSTRMOG TRITT IN KRAFT

### Höhere Honorare für Dolmetscher und Übersetzer ab dem 1.08.2013

Das 2. KostRMOG ist am 29.07.2013 im Bundesgesetzblatt Nr. 42 bekannt gegeben worden und tritt bereits am 1.08.2013 in Kraft. Somit steigen zu diesem Stichtag die Übersetzer- und Dolmetscherhonorare.

Folgende wichtige Änderungen gegenüber dem bisher geltenden JVEG ergeben sich daraus für die Übersetzer und Dolmetscher, auf die ich alle Kollegen und Kolleginnen dringend hinweisen möchte:

alt	neu
<p><b>Dolmetscherhonorar:</b> 55 EUR je angefangene Stunde</p>	<p>Dolmetscherhonorar: 1.) <b>70 EUR</b> je Stunde bei <b>konsekutiv</b> bzw. 2.) <b>75 EUR</b> je Stunde, wenn ausdrücklich für <b>simultanes</b> Dolmetschen herangezogen wurde; maßgeblich ist jeweils die im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens</p>
<p><b>Ausfallentschädigung:</b> bis zu höchstens 55 EUR</p>	<p><b>Ausfallentschädigung</b> wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar <b>für zwei Stunden</b> entspricht (140 bzw. 150 EUR - je nach zuvor mitgeteilter Art des Dolmetschens)</p>
<p><b>Übersetzerhonorar:</b> Stufe 1: 1,25 EUR,  Stufe 2: bei erheblich erschwerter Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes 1,85 EUR</p>	<p>Stufe 1: Mindesthonorar <b>1,55 EUR</b> für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, die editierbar (<b>als Datei</b> vorliegen). <u>aber:</u> bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten Texten (<b>Papiervorlage</b>) <b>1,75 EUR</b> (erhöhtes Mindesthonorar);  Stufe 2: Bei Verwendung von Fachausdrücken, mehreren beinhalteten Fachgebieten, schwerer Lesbarkeit des Textes, besonderer Eilbedürftigkeit oder bei einer in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache und als editierbarer Vorlage (also als <b>Datei</b>) <b>Grundhonorar 1,85 EUR/Nz.</b> sonst: <u>aber:</u> Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten Texten (<b>Papiervorlage</b>) <b>2,05 EUR/Nz.</b></p>
<p>Stufe 3: bei außergewöhnlich schwierigen Texten 4 EUR</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>
	<p>§ 8a „Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs“</p>

Einerseits sind nur wenige Änderungen erfolgt, andererseits haben diese aber weitreichende Auswirkungen, insbesondere bei der korrekten Festsetzung des Übersetzungshonorars.

Im neuen Gesetz ist nunmehr die Rede von Übersetzungsvorlagen und es wird ein Unterschied gemacht, in welcher Form die Vorlage vorliegt, d.h. ob sie als „**nicht** elektronisch“ bzw. „als elektronisch editierbarer Text“ zur Verfügung gestellt wird.

Zur Klarstellung:

Die bisher in der Regel bei Gerichten vorkommenden Papiervorlagen, aber auch PDF-Dateien sind **nicht** editierbar; daher sind Übersetzungen bei dieser Textvorlagenform stets mit dem jeweils höheren Satz zu berechnen.

Editierbar sind nur elektronische Dateien, in denen sofort der Text mit der Übersetzung überschrieben werden kann, also alle Dateien, die im Format: doc, docx, xls, xlsx und ähnliche vorliegen.

**Juristische Texte beinhalten per se Fachausdrücke. Deshalb ist es für Sie wichtig zu beachten, dass Sie stets (!) bei Papiervorlage ab dem 1.08.2013 den Satz in Höhe von 2,05 EUR/Nz in Rechnung stellen!**

Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil uns während der Honorarverhandlungen seitens der Politik unterstellt wurde, dass die erhöhten Sätze von uns nicht in Rechnung gestellt werden und wir somit keinen Bedarf für höhere Sätze haben.

Wir haben uns also selbst (mit-)geschadet als wir nur die Mindestsätze in Rechnung brachten. Diesen Fehler sollten wir jetzt nicht wiederholen und von Beginn an nur den korrekten höheren Satz ansetzen.

Bei den Dolmetschkollegen und -kolleginnen bitte ich darum, strikt darauf zu achten, für welche Art des Dolmetschens geladen wird.

Bei Ladung für konsekutives Dolmetschen (70,- €/h) sollte auch nur konsekutiv gedolmetscht werden und nicht bei dieser Ladungsangabe auch simultan (darunter fällt auch das Flüsterdolmetschen) zu arbeiten, denn dafür wird man nicht bezahlt.

Diese neue strikte Trennung bei den Dolmetscherarten verlängert zwar im Falle der Konsekutivverdolmetschung die Verfahrensdauer um das Doppelte, aber wir sollten sie dennoch strikt beachten.

Ich richte daher meine dringende Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen, leisten Sie nicht unbezahlte Simultantätigkeit, wenn Sie nur für Konsekutiv geladen wurden. Sie schaden sich damit selbst und verbauen uns als Berufsverband die Möglichkeit, auf nachträgliche Korrekturen hinsichtlich der Ladungspraxis zu dringen.

Ich rechne damit, dass sich das jetzige System der strikten Trennung in Konsekutiv und Simultan in der Praxis nicht bewähren wird und bald schon die Korrektur erfolgt, d.h. die Ladung für die Simultantätigkeiten, also zum höheren Std-Satz 75,- €, rausgehen werden, die dann auch das Konsekutive beinhalten werden.

Zum Schluss noch ein weiterer Hinweis. Leider ist der alte Höchstsatz von 4 EUR für Übersetzungen schwierigster Texte im neuen Gesetz weggefallen.

Hier möchte ich bei Zivilverfahren auf die Möglichkeit von Vereinbarungen laut § 13 JVEG verweisen - die Parteien oder Beteiligten können sich auf eine von der o.g. gesetzlichen Regelung abweichende höhere Vergütung einigen.

ATICOM plant für September ein Seminar, in dem die Rechnungsstellung nach den neuen Bestimmungen detailliert und mit Beispielen untermauert behandelt wird. Details dazu finden Sie in Kürze auf der homepage: [www.aticom.de](http://www.aticom.de)

D.Gradinčević-Savić  
Ressortleiterin §D/§Ü